

Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund des § 70 Abs. 1 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl., S. 576) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markthoheit

1. Der Gemeingebrauch auf dem Marktplatz, der dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, ist an den Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung erforderlich ist.
2. Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen während der Marktzeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen bei Maßnahmen zu Abwendung unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

1. Nachtrag zur

Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund des § 70 Abs. 1 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl., S. 576) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Keine Änderung

§ 2 Markthoheit

Keine Änderung

§ 3 Ort und Zeit 1. Der festgesetzte Wochenmarkt findet auf dem Parkplatz zwischen Schulstraße, Kirchplatz und Hauptstraße statt. Im Bedarfsfall oder aus besonderem Anlass kann der Wochenmarkt vorübergehend auch auf einer anderen geeigneten Fläche durchgeführt werden. 2. Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. 3. Nach Beendigung des Wochenmarktes haben die Verkäufer*innen den Marktplatz von Marktwaren, Transportmitteln, Geräten und sonstigen Gegenständen bis spätestens 13:30 Uhr zu räumen. § 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind: 1. Die in § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung bestimmten Waren. 2. Die durch Verordnung des Landkreises Osterode am Harz vom 14.12.1981 gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung bestimmten Waren des täglichen Bedarfs.	<u>§ 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:</u> Der festgesetzte Wochenmarkt findet auf dem Parkplatz zwischen Schulstraße, Kirchplatz und Hauptstraße statt. Im Bedarfsfall oder aus besonderem Anlass kann der Wochenmarkt vorübergehend auch auf einer anderen geeigneten Fläche durchgeführt, auf einen anderen Tag verschoben oder abgesagt werden. <u>§ 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:</u> Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag oder den 24.12 oder 31.12 eines Jahres, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. <u>§ 3 Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:</u> In dringenden Fällen kann die Stadt Bad Lauterberg im Harz abweichend von der Festsetzung vorübergehend andere Regelungen treffen. § 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs Keine Änderung
--	---

§ 5 Zuweisung der Standplätze 1. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz weist die Stellplätze auf Antrag zu. Sie erteilt eine jederzeit widerrufliche Erlaubnis. Auf § 6 dieser Satzung wird verwiesen. 2. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar. § 6 Versagung und Widerruf der Zuweisung 1. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz kann die Zuweisung eines Standplatzes versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Benutzer*in die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a der Gewerbeordnung nicht besitzt, b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, c) ein/e Marktschicker*in die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt, d) das Warensortiment bereits in ausreichendem Umfang vorhanden ist. 2. Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Platzes verlangen.	§ 5 Zuweisung der Standplätze Keine Änderung § 6 Versagung und Widerruf der Zuweisung Keine Änderung
--	--

§ 7 Ausschluss vom Marktverkehr 1. Wer gegen die Marktsatzung verstößt, kann von der Marktaufsicht befristet oder für dauernd vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden. 2. Die Marktaufsicht kann vom Betreten des Platzes ausschließen: a) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen der Marktverwaltung verwarnt wurden; b) Personen, die den Marktverkehr stören. § 8 Sauberkeit 1. Jede/r Wochenmarktbesucher*in ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. 2. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. 3. Auf dem Wochenmarkt dürfen Abfälle nach Beendigung der Marktzeit nicht zurückgelassen werden. Die Marktbesucher*innen haben diese zu sammeln und mitzunehmen. Eine Entsorgung in die öffentlichen Abfallbehälter ist nicht zulässig. 4. Die Marktbesucher*innen sind verpflichtet, ihre Standplätze und die Gehflächen vor den Verkaufsständen in einer Breite von mindestens 3 m während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.	§ 7 Ausschluss vom Marktverkehr Keine Änderung § 8 Sauberkeit Keine Änderung
--	--

§ 9 Verhalten auf den Märkten 1. Alle Teilnehmer*innen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Eichgesetz, die Preisangabenverordnung und die Bestimmungen des Lebensmittel- und Hygienerechts sind zu beachten. 2. Die Anweisungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt Bad Lauterberg im Harz sind zu befolgen. Dabei sind alle Maßnahmen der Überwachungsorgane zu unterstützen. 3. Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Standflächen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten und zu ermöglichen. Die Marktbeschicker*innen sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbeschicker*innen während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz. 4. Die Marktbeschicker*innen unterliegen der Anschluss- und Entnahmepflicht an und aus dem öffentlichen Netz für Elektrizität und Wasser, soweit die entsprechenden Anlagen vorhanden sind. 5. Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit in der notwendigen Breite von mindestens 3,0 Metern freizuhalten. Der Platz über den Rettungswegen ist gänzlich freizuhalten.	§ 9 Verhalten auf den Märkten Keine Änderung
---	--

§ 10 Ordnung auf den Marktplätzen 1. Kraftfahrzeuge, Wagen, Karren usw., die zur Anfuhr von Marktwaren benutzt werden, sind sofort nach dem Abladen vom Marktplatz zu entfernen. Hiervon sind Wagen mit fester Verkaufseinrichtung ausgenommen. 2. Das Anbieten von Waren im Umhertragen mit oder ohne Ausrufen im Marktbereich ist verboten. 3. Es ist nicht gestattet: a) Tiere, mit Ausnahme der zum Verkauf bestimmten und zugelassenen Tiere sowie Assistenzhunde, auf den Wochenmarkt mitzuführen, b) Mopeds, Krafträder und Fahrräder u. ä. sowie sperrige Fahrzeuge auf den Märkten mitzuführen oder dort zu belassen, ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen, c) Waren durch überlautes Ausrufen anzubieten oder sich elektronischer Übertragungsgeräte zu bedienen, d) Geschäftsempfehlungen, Bekanntmachungen, Aufrufe, Flugblätter oder sonstige Drucksachen zu verteilen, e) jegliche gebrauchte und/oder verunreinigte Flüssigkeiten in die Schmutz – oder Regenwassereinläufe zu entsorgen.	§ 10 Ordnung auf den Marktplätzen Keine Änderung
---	---

§ 11 Marktstände

1. Jede/r Inhaber*in eines Marktstandes hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen, auf dem in deutlicher Schrift sein Name und seine Anschrift angegeben sind.
2. Sämtliche Marktwaren müssen entsprechend der Preisangabenverordnung ausgezeichnet sein.
3. Das Anbringen von anderen Schildern, Schriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufsstände und nur im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in einem angemessenen und üblichen Rahmen gestattet.
4. In den Gängen und Durchfahrten oder vor und zwischen den zugewiesenen Marktständen dürfen Leergut, Waren, Gerätschaften o. ä. nicht abgestellt werden.
5. Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
6. Alle Geschäfte und Stände müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit oder, wenn die Witterung es erfordert, beleuchtet sein.
7. Der Verkaufsstand etc. darf nicht fest mit dem Straßenkörper verbunden werden, sondern muss bei Bedarf jederzeit ohne Hilfsmittel entfernt werden können. Jegliche Beschädigung durch Bohren oder Sonstigem ist nicht zulässig.

§ 11 Marktstände

Keine Änderung

§ 12 Verkaufspersonal

1. Die Geschäftsinhaber*innen sowie die für sie tätigen Personen haben im Marktbereich stets saubere Berufskleidung zu tragen.
2. Personen, die mit Ausschlägen, Geschwüren oder eitrigen Wunden behaftet sind oder an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen im Marktverkehr mit Lebensmitteln nicht beschäftigt werden.

§ 13 Marktwaren, Behandlung und Lagerung

1. Die Marktwaren müssen auf Tischen oder sonstigen geeigneten Unterlagen angeboten werden, sofern sie nicht in Verpackungen aus Kisten, Körben, Steigen, Säcken usw. feilgeboten werden. Die Aufbewahrung und der Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft unterliegen den Grundlagen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004, in der jeweils geltenden Fassung. Andere Lebensmittel müssen erhöht abgestellt werden. Für die Tische, Bänke oder sonstige geeignete Unterlagen ist eine Mindesthöhe von 50 cm über dem Erdboden erforderlich.
2. Zum Zudecken von Waren dürfen nur hygienisch einwandfreie Abdeckmaterialien verwendet werden.

§ 12 Verkaufspersonal

Keine Änderung

§ 13 Marktwaren, Behandlung und Lagerung

Keine Änderung

§ 14 Lebensmittel 1. Eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel durch direkte Sonnenstrahlung oder anderer Witterungseinflüsse oder andere Waren muss vermieden werden. 2. Dem/den Käufer*innen ist durch eindeutigen Hinweis zu untersagen, zum Verkauf angebotene Lebensmittel zu berühren. 3. Waagen und andere Maße sowie deren Zubehör, Verkaufstische und sonstige mit der Ware in Berührung kommende Geräte und Gegenstände müssen stets sauber sein. § 15 Behandlung lebender Tiere 1. Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden, in denen die Tiere sich ausreichend bewegen können, auf den Markt gebracht und zum Verkauf angeboten werden. 2. Tiere dürfen auf den Marktständen nicht getötet, gerupft oder gehäutet werden, ausgenommen Fisch. § 16 Gebührenpflicht Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach einer besonderen Marktgebührensatzung zu entrichten.	§ 14 Lebensmittel Keine Änderung § 15 Behandlung lebender Tiere Keine Änderung § 16 Gebührenpflicht Keine Änderung
--	--

§ 17 Haftung 1. Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. 2. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des eigenen Personals. Jede weitere Haftung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für jede Art von Schäden ist ausgeschlossen. 3. Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von Marktbeschickern*innen oder deren Gehilfen*innen eingebrachten Waren, Geräten oder dergleichen übernommen. 4. Die Marktbeschicker*innen haften der Stadt Bad Lauterberg im Harz für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen*innen oder Lieferanten*innen verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können. 5. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschicker*innen auf Verlangen der Stadt Bad Lauterberg im Harz den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.	§ 17 Haftung Keine Änderung
--	---

§ 18 Ausnahmen Die Stadt Bad Lauterberg im Harz kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, wenn dadurch eine Störung des Marktbetriebes nicht zu erwarten ist. § 19 Ordnungswidrigkeiten 1. Ordnungswidrig im Sinne des §10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach den Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, richtet sich die Ahndung nach diesen Vorschriften. §20 Inkrafttreten 1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. 2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Wochenmarktsatzung) vom 24.08.1983 außer Kraft. Bad Lauterberg im Harz, den 23.11.2022 gez. Lange Bürgermeister	§ 18 Ausnahmen Keine Änderung § 19 Ordnungswidrigkeiten Keine Änderung §20 Inkrafttreten Dieser 1. Nachtrag tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Bad Lauterberg im Harz, 20.12.2024 Lange (Bürgermeister)
---	--